

Anhang 2 / Seite 1 oder Vorderseite

# Firmenlogo

## B E S T Ä T I G U N G

der Mitbenutzung einer betriebsfremden Werkstatt durch den Antragsteller gegenüber dem o.g. Verteilungsnetzbetreiber (NB) durch den Werkstattbesitzer

### Der Antragsteller, die Firma

\_\_\_\_\_  
Name bzw. Firmierung

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

ist als Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen. Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des o.g. NB muss der Antragsteller über die in der Richtlinie für die "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" geforderten Ausrüstungsgegenstände (siehe Rückseite) verfügen. Nach den Angaben der o.g. Firma kann sie folgende Werkstattausrüstung jederzeit mitbenutzen:

### Die Werkstatt der Firma

\_\_\_\_\_  
Name bzw. Firmierung

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Wir bestätigen dem NB, dass wir der Firma des Antragstellers für seine Arbeiten unsere gesamte Werkstattausrüstung jederzeit und uneingeschränkt zu Verfügung stellen.

Unsere Werkstatt wurde am \_\_\_\_\_ überprüft und verfügt über die auf der Rückseite angegebenen Werkstattausrüstungsgegenstände.

Diese Vereinbarung gilt, bis sie schriftlich widerrufen wird und dies dem NB schriftlich mitgeteilt wurde. Der Werkstattbesitzer haftet für die Verfügbarkeit seiner Werkstattausrüstungsgegenstände gegenüber dem Antragsteller.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift des Werkstattinhabers

## Anhang 2 / Seite 2 oder Rückseite

### Auszug aus den Richtlinien zur Werkstattausrüstung des LIA Baden-Württemberg

für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks

Herausgegeben als Anlage zu den "Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV"

#### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers Strom (NB) gemäß Ziffer 2. der Grundsätze für die Zusammenarbeit Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV. Einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks ist gleichgestellt, wer für dieses Gewerk die formale Ausübungsberechtigung besitzt.

Diese Richtlinie enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

#### 2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen. Der Betrieb hat nachzuweisen, dass sich die Werkstattausrüstung in seinem Eigentum oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen befindet.

Um die von einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- u Prüfgeräte sowie Fachliteratur nach Abschnitt 2.1 und 2.3 erforderlich.

##### 2.1 Mess- und Prüfgeräte

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401),
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2),
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3),
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4),
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6),
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7),
- Prüf- und Messeinrichtungen zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen“ nach DIN VDE 0404-2 (VDE 404-2).
- Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

##### 2.2 Prüfplatz

Ein ortsfester oder transportabler Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) mit fest eingebautem oder ortsveränderlichem Messgerät zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von

- Betriebsspannung,
- Betriebsstrom,
- Ableitstrom,
- Isolationswiderstand,
- Schutzleiterwiderstand.

wird immer dann empfohlen, wenn die eingetragenen Betriebe auch Messaufgaben an ortsveränderlichen oder im Gebrauch ortsfesten elektrischen Geräten, die instandgesetzt, geändert oder repariert wurden, durchzuführen haben. Ein Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) ist gleichermaßen für Ausbildungszwecke nutzbar, da hierdurch z. B. auch mit Betriebsströme bis 32 A gearbeitet werden kann.

##### 2.3 Fachliteratur

- „Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (Einzel- oder Mehrplatzsystem), VDE-Verlag GmbH, 10625 Frankfurt, <http://www.vde-verlag.de/>
- Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“, Beuth-Verlag GmbH, 10787 Berlin, ISBN-10: 3410233873, <http://www.beuth.de/>

**Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschusses.**